

Vfg.

1.) Aktenvermerk zum Screening:

Antragsteller:	Bioenergie Hennstedt GmbH Lindener Koog 19 25779 Hennstedt
Standort des Betriebes:	wie oben Gemarkung: Hennstedt, Flur 13, Flurstück: 57/3, 68
Antrag vom:	11.06.2024, zuletzt ergänzt am xx
Beantragt:	Genehmigung nach § 16 BImSchG und vorzeitiger Beginn nach §§ 8a, 31e BImSchG
Anlagenart:	genannt im Anhang 1 Nummer 8.6.3.1G, 9.1.1.2V, 9.36V, 1.2.2.1, 1.16 der 4. BImSchV., sowie in Anlage 1 Nummer 8.4.2.1A, 9.1.1.3S, 1.2.2.2S des UVPG
Antragsgegenstand:	Abriss des Gülleannahmebehälters, des Biofilters, des Ver- dichtercontainers, der drei Hygenisierungsbehälter, der Ent- schwefelung und der Notfackel 2. Neubau eines kleinen Gül- leannahmebehälters, eines zweiten Gärrestelagers mit Gas- speicher, einer Biomethanaufbereitungsanlage, eines CO ₂ - Übergabecontainers, eines zweiten Feststoffdosierers, einer Trennwand zwischen den Silokammern und einer Abdeckung der Lagunen für verschmutztes Regenwasser. Sowie die Än- derung der Inputstoffe und –mengen.
Investitionssumme:	€ 3.800.000.-

hier: allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 2 (i.V.m. der Ziffer 8.4.2.1A, der Anlage 1 des UVPG) nach der Neufassung des UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikels 13 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. I S. 151)

1 Einordnung nach BImSchG

Die Bioenergie Hennstedt GmbH, Lindener Koog 19, 25779 Hennstedt, hat einen Antrag mit Eingang am 14. Juni 2024, beim Landesamt für Umwelt Schleswig-Holstein zur Genehmigung von diversen baulichen Änderungen. Insbesondere die Errichtung und Betrieb eines zweiten Gärrestelagers mit Gasspeicher, einer Biomethanaufbereitungsanlage, eines CO₂-Übergabecontainers, eines zweiten Feststoffdosierers, sowie Änderung der Inputstoffe und -mengen gestellt. Nach der Änderung sollen folgende Leistungsschwellen erreicht werden:

Erzeugung von Rohbiogas (8.6.3.1.GE) 7,8 Mio.Nm³

Input pro Tag im Jahresschnitt (8.6.3.1GE)	57.130 t/a = 157 t/d
Gärrestlagerkapazität (9.36V)	14.300 m ³
Gasspeicherkapazität (9.1.1.2V)	8.940 kg
Nach Störfall	29.433 kg
Feuerungswärmeleistung (1.2.2.2V)	4,2 MW
Biogasaufbereitung (1.16V)	3,18 Mio.Nm ³

Bei der Biogasanlage handelt es sich um Anlagen zur Erzeugung von Biogas, mit einer Produktionskapazität von 1,2 Million Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr. Zudem um eine Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen (entzündbare Gase) 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen dient, sowie einer Anlage zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 6 500 Kubikmetern oder mehr. Und einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung durch den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1MW bis weniger als 10 MW. Neu hinzu kommt die Anlage zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 1,2 Million Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr. Sie fällt daher unter die 8.6.3.1GE, 9.1.1.2V und 9.36V, 1.2.2.2 und 1.16 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, so dass gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren gem. § 10 BImSchG durchzuführen ist. Zudem fällt die Biogasanlage in den Anwendungsbereich der IE-Richtlinie und als Betriebsbereich der unteren Klasse in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV.

2 Einordnung nach UVPG

Im Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung einer Anlage nach Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die für eine UVP-pflichtige Anlage in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung angegebenen Größen oder Leistungswerte erreicht oder überschritten werden oder wenn sie erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 a der 9. BImSchV genannte Schutzgüter haben kann.

Die beantragte Anlage fällt unter die Begriffsbestimmungen der Anlage 1 Ziffern 8.4.2.1A, 9.1.1.3S und 1.2.2.2S UVPG.

Es ist somit eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Absatz unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Folgende Genehmigungshistorie liegt vor:

G40/2002/064	Neu-Genehmigung (§ 4 BImSchG)	15.08.2003
G40/2004/034	Änderungsgenehmigung (§ 16 Abs. 1 BImSchG) Errichtung einer Hydrolyseanlage	17.12.2004
A40/2005/123	Anz. n. §15 unwesentlich, kein GV erforderlich Vergrößerung der Silagefläche	30.11.2005
G40/2006/099	Änderungsgenehmigung (§ 16 Abs. 1 BImSchG) Vergr. der Silagefläche und weiters	28.02.2007
A40/2007/013	Anz. n. §15 unwesentlich, kein GV erforderlich Fermenterbeschilderung, Hygien.Nachgärlager, Umnutzung Mischbehälter	08.02.2007
A40/2008/086	Anz. n. §15 unwesentlich, kein GV erforderlich Errichtung einer Hydrolyseanlage	01.09.2008
G40/2008/133	Änderungsgenehmigung (§ 16 Abs. 1 BImSchG) Betrieb einer Hydrolyseanlage	10.03.2009

A10/2010/031	Anz. n. §15 wesentlich, GV erforderlich Errichtung einer Separation von Gärresten.	21.07.2010
A10/2012/009	Einbindung einer Entschwefelungsanlage (80 - 500 m ³ BG/h) zur Reinigung des Biogases	03.04.2012
G10/2012/034	Nachrüsten des Gärresteendlager wird mit einem Doppelmembran-Gasspeicherdach und zwei Rührwerken	22.11.2012
A10/2018/058	1. Außerbetriebnahme und Rückbau der Hydrolyse. 2. Nutzung des zweiten Eintragssystems (Hydrolyseeintrag) durch den Substratbunker und der Fütterungspumpe als Teilredundanz zum Hauptsystem. 3. Tausch des Wangen-BioMix durch einen Vogelsang EnergyJet. 4. Außerbetriebnahme des Getreideschlempebehälters. 5. Umnutzung der Hygienisierung als Zwischenlagerung des Gärrest-Filtrates. 6. Installation eines Dieseltanks mit Zapfschlauch. 7. Lageänderung der Notfackel 1. 8. Installation eines eigenen Verdichters für die Notfackel 1 und Demontage der Notfackel 2.	11.03.2019
A10/2021/009	§15 Anzeige Stilllegung Biofilter	09.04.2021

Diese nun beantragte Änderung beinhaltet:

Abriss des Gülleannahmebehälters, des Biofilters, des Verdichtercontainers, der drei Hygienisierungsbehälter, der Entschwefelung und der Notfackel 2.

Neubau eines kleinen Gülleannahmebehälters, eines zweiten Gärrestelagers mit Gasspeicher, einer Biomethanaufbereitungsanlage, eines CO₂-Übergabecontainers, eines zweiten Feststoffdosierers, einer RTO, einer Trennwand zwischen den Silokammern und Abdeckung der Lagunen für verschmutztes Regenwasser. Sowie die Änderung der Inputstoffe und –mengen

Das bisher in Lohe-Rickelsdorf genutzte Gärrestelager wird der Bioenergie Hennstedt zukünftig nicht mehr zur Verfügung stehen, da es für den Bau des Akku-Werkes abgerissen wird. Daher ist der Bau eines neuen Gärrestelagers notwendig. Dieses soll auf dem Grundstück der BGA erfolgen.

Es ist der Bau einer Biomethanaufbereitung mit Einspeisung ins Erdgasnetz geplant. Das abgetrennte CO₂ aus dem Biogas wird zum Teil in die benachbarten Gewächshäuser geleitet.

Im Rahmen des Umbaus der Gasnutzung wird der Container der vorhandenen Gasverdichterstation nicht mehr benötigt und soll abgerissen werden. Der vorhandene Güllevorlagebehälter wird durch einen kleineren ersetzt. Um Redundanz zum vorhandenen a zu erhalten wird ein 2. Feststoffdosierer neben dem Güllevorlagebehälter errichtet. Die Substratmengen und -arten werden angepasst. Zukünftig werden in erster Linie Wirtschaftsdünger, ergänzt durch Silagen, eingesetzt. Daher werden die Hygienisierungsbehälter und der Biofilter nicht mehr benötigt und abgebaut. Um die Anschnittsfläche der Silage in den Fahrsilos zu verringern und damit Geruchsemissionen zu verringern, wird eine neue Trennwand auf der Silagefläche errichtet. Aus gleichem Grund werden die Schmutzwasserlagunen abgedeckt.

3 Allgemeine UVP-Vorprüfung gem. §9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG

3.1 Merkmale der Vorhaben

3.1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Für Anlagen der Nummer 8.4 besteht keine UVP Pflicht. Anlagen der Nummer 9.1.1 besteht die UVP-Pflicht ab 200.000t, sodass dieser Wert eindeutig unterschritten ist. Durch den Bau des zweiten Gärrestlagerters werden weitere Flächen versiegelt. Die Punkte Naturschutz und Ausgleich werden bereits im Bauleitverfahren betrachtet. Der Umweltbericht für dieses Verfahren kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und der innerhalb des Geltungsbereiches sowie auf den externen Ausgleichsflächen vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.13 der Gemeinde Hennstedt zusammenfassend als umweltverträglich eingestuft.

3.1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Das Vorhaben erstreckt sich auf einer bestehenden Biogasanlage. In direkter Nachbarschaft befindet sich die Westhof Energie, welche als Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung durch den Einsatz von Erdgas genehmigt ist. Südlich angrenzend liegen das Gewächshaus und Bürocontainer der Hennstedter Gewächshaus GmbH. Das hier beantragte Vorhaben als Betriebsbereich der unteren Klasse hat einen berechneten angemessenen Sicherheitsabstand von 88m. Die oben beschriebenen Betriebe liegen innerhalb diesen Abstandes. Für weiteres wird auf den Punkt 3.1.6 verwiesen. Ansonsten sind keine Auswirkungen aufgrund des Zusammenwirkens mit den benachbarten Anlagen zu erkennen.

3.1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,

Durch das Vorhaben kommt es zu erheblichen Eingriffen in das Schutzgut Pflanzen, Fläche, Boden und Wasser. Des Weiteren zu geringen Eingriffen in die Schutzgüter, Klima/Luft, Landschafts-/Ortbild, Sachgüter, Mensch und Fauna. Die Eingriffe werden durch Ausgleichsmaßnahmen wie Anlegen eines Tümpels und Herstellung von Ausgleichsflächen wird das Vorhaben als Umweltverträglich eingestuft.

3.1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,

Durch die Errichtung der beantragten Anlagenkomponenten werden keine neuen Abfälle erzeugt. Abwässer kommen in Form von Silagesäften und verunreinigtem Niederschlagswasser aufgrund der mit Schmutz behafteten Versiegelung vor. Dieses wird je nach Verschmutzung in die Biogasanlage gefahren oder gemäß der guten landwirtschaftlichen Praxis verwertet. Ölfiler und andere Betriebliche Stoffe werden durch anerkannte Betriebe der Abfallwirtschaft fachgerecht entsorgt oder der Wiederverwertung zugeführt.

3.1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Beim Bau der Anlagenteile treten Lärmemissionen auf. Zudem können Beeinträchtigungen durch die Abgase der Baumaschinen auftreten. Durch die Änderung der Inputstoffe, wird der Anlagenverkehr etwas vermindert. Durch den Betrieb der vorhandenen BHKW-Anlage entstehen Luft- und Lärmemissionen. Diese werden durch die Einhaltung des Standes der Technik (44. BImSchV) und Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm minimiert. Durch die geschlossene Bauweise der geplanten Anlagen (gasdichte Abdeckung) ist mit keiner relevanten Erhöhung der Luftemissionen zu rechnen.

Stoffeinträge in Boden und Gewässer, sowie klimatische Veränderungen sind nicht zu befürchten. Durch die CO₂-Abtrennung wird dieses als Luftdünger für das benachbarte Gewächshaus zur Verfügung gestellt. Die Biogasaufbereitungsanlage stellt Biomethan her, sodass dieses in das Erdgasnetz eingespeist werden kann. Durch die geschlossene Bauweise der Behälter ist kaum mit Geruchsemissionen zu rechnen.

3.1.6 Risiken von Störfällen, insbesondere mit Blick auf:

3.1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien,

Bei Biogas handelt es sich um ein brennbares Gas, dessen Energieinhalt thermisch genutzt werden soll. Entsprechende Schutzvorkehrungen sind zu treffen. Dieser Punkt wird im Rahmen des BImSchG-Verfahrens von der zuständigen Arbeitsschutzbehörde und bei der Störfallbetrachtung geprüft. Durch die hier verwendeten Stoffe und Technologien und der Anwendung der guten fachlichen Praxis, ist nicht mit dem Eintritt von Störfällen zu rechnen.

Im Genehmigungsantrag ist eine Ausbreitungsberechnung enthalten, die einen angemessenen Sicherheitsabstand für das Szenario toxischer, explosionsfähiger Gas-Luftgemische von 88 m ergibt. In diesem Abstand befinden sich keine schutzwürdigen Gebiete. Die Mitarbeiter der Betriebe der Bioenergie Hennstedt und Hennstedter Gewächshaus werden in die möglichen Gefahren eingewiesen. Der Betreiber wird sein Konzept zur Verhinderung von Störfällen an den neuen Anlagenbestand anpassen. Im Ganzen werden keine Risiken von Störfällen gesehen.

3.1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung

Das Vorhaben liegt nicht im angemessenen Sicherheitsabstand zu einem Betriebsbereich i. S. von § 3 Abs. 5a BImSchG. Bei naturbedingten Einflüssen sind lediglich Blitzeinschläge und Sturm relevant. Die Gefährdung ist durch die Ausführung des Vorhabens auf ein Mindestmaß reduziert. Die Anfälligkeit für einen Unfall ist daher als gering einzustufen. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen sind demnach nicht zu erwarten. Eine vorgelegte Ausbreitungsberechnung hat einen angemessenen Sicherheitsabstand von 88 m ergeben in denen sich keine benachbarten Schutzobjekte befinden.

3.1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Die Lärmimmissionen werden sich durch den Betrieb des geplanten Vorhabens nicht erheblich nachteilig auswirken, da die Anlage durch die entsprechende Auslegung die Richtwerte nach TA-Lärm einhalten wird. Dies wurde auch durch das im B-Plan-Verfahren beigelegte Schallgutachten nachgewiesen.

Auswirkungen auf die Luft werden durch die Aufnahmen von Nebenbestimmungen mit minimiert. Wassergefährdende Stoffe sind nur in den bereits bestehenden BHKWs in Form von Öl vorhanden. Dies Gefährdung von Grundwasser wird durch die geschlossene Bauweise und Auffangwannen ausgeschlossen. Gärsubstrat ist gemäß AWSV als allgemein wassergefährdend eingestuft. Durch die Einhaltung des Standes der Technik bei den hier vorhandenen Behältern sowie einer guten Eigenüberwachung werden mögliche Risiken minimiert.

3.2 Standort der Vorhaben

3.2.1 Beurteilung der bestehenden Nutzung des Gebietes

Das Gebiet befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 13 der Gemeinde Hennstedt. Derzeit wird für die Erweiterung des zweiten Gärrestlagers dieser B-Plan erweitert. Dieser B-Plan legt hier ein Sondergebiet für „Biogasanlage und thermische Biomassenutzung“ vor. Daher kann hier bereits von einer gewerblichen Nutzung ausgegangen werden.

3.2.2 Beurteilung der Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen

3.2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Schutzkriterien

3.2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG Gleichzusetzen mit Prüfung § 34 BNatSchG

Die nächstgelegenen Natura-2000-Gebiete sind:

EU-Vogelschutzgebiete

Kennziffer	Name	Richtung und Entfernung
1622-493	Eider-Treene-Sorge-Niederung	nordwestlich 5,2 km

FFH-Gebiete:

Kennziffer	Name	Richtung und Entfernung
1721-302	Wald bei Hollingstedt	nordöstlich ca. 3,1 km
1620-302	Lundener Niederung	nordwestlich 5,4 km

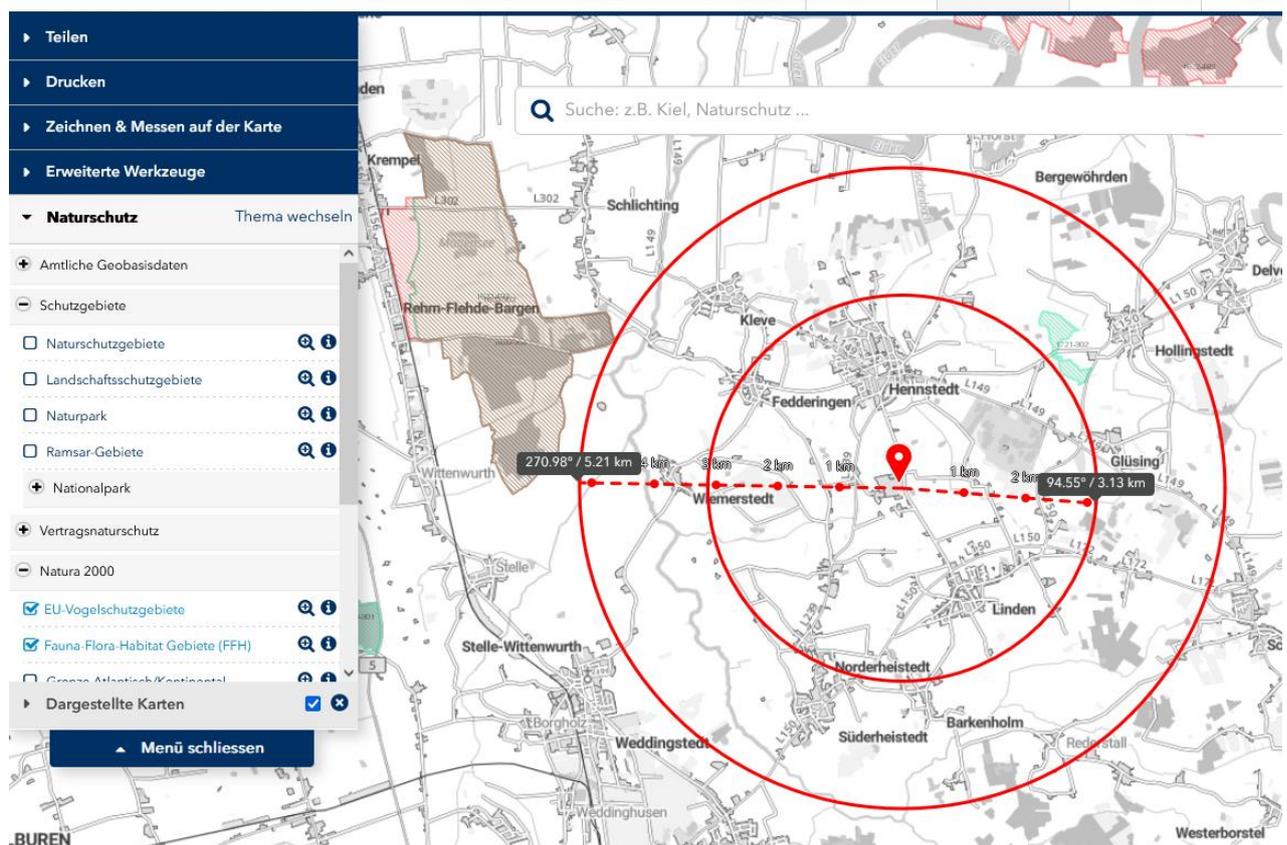
Erhaltungsziele:

1622-493: Erhaltung der einzelnen Teilgebiete bestehend aus ausgedehnten Röhrichten, Hochstaudenfluren, Moorstadien, artenreichem Feuchtgrünland, wechselfeuchtem Grünland unterschiedlicher Nutzungsintensität, Überschwemmungswiesen und offenen Wasserflächen als Lebensraum insbesondere für Arten der Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstaudenfluren, der Hochmoore und des offenen Grünlandes.

1721-302: Erhaltung eines auf alten Waldstandort stockenden bodensauren Eichen-Birkenwaldes mit Pfeifengras und Waldgeißblatt in der Krautschicht in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und einer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet.
 2224-306: Erhaltung des naturnahen, mäandrierenden und vielfältigen Verlaufs der Krückau, insbesondere im Bereich von Heede und Langeln, der streckenweise engen Verzahnung des Gewässers mit seiner Aue und der Vernetzungsfunktion des Krückautals zwischen dem Elbästuar und den Gebieten der Geest, wie z. B. der Kaltenkirchener Heide. Der Erhalt einer guten Wasserqualität und eines natürlichen Wasserhaushalts sind im Gebiet übergreifend erforderlich.

1620-302: Erhaltung der naturnahen Niederungslandschaft mit dem eutrophen See, seinen Verlandungsbereichen, den Übergangs- und Schwingrasenmooren und den nassen Grünländereien u. a. als Rast- und Nahrungsraum für Wiesen- und Zugvögel.

Durch die gasdichte Bauweise der Biogasanlage ist im Normalbetrieb nicht mit Luftemissionen zu rechnen. Die BHKW und die RTO haben für diesen Abstand keinen nennenswerten Immissionen in den jeweiligen Schutzgebieten. Die Erhaltungsziele werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da das Vorhaben nicht innerhalb der Schutzgebiete realisiert wird. Weiter entfernte Schutzgebiete werden daher nicht mehr betrachtet. Anderslautende Aussagen sind auch nicht im Umweltbericht vorhanden.



3.2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht unter Nr. 3.2.3.1 erfasst

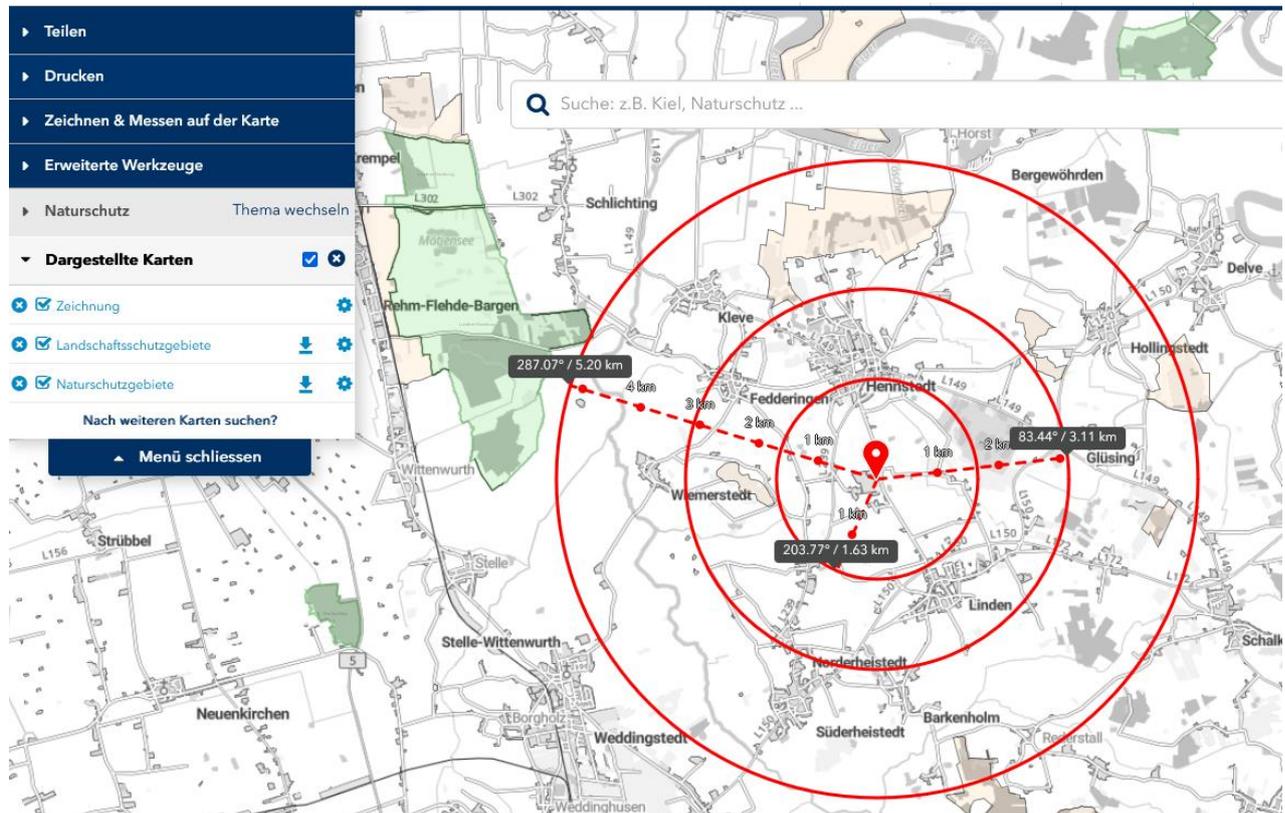
Folgende Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG befinden sich in der Umgebung des Vorhabens:

Das nächste Naturschutzgebiet „Lundener Niederung“ liegt 5,2 km nordwestlich der Anlage. Aufgrund der Entfernung der Anlage zu dem genannten Gebiet und aufgrund der eingesetzten Stoffe, ist mit Beeinträchtigungen der Gebiete über den Luftpfad nicht zu rechnen. Eine Beeinträchtigung über die Wirkpfade Wasser und Boden ist nicht erkennbar.

Landschaftsschutzgebiete:

Das LSG 29 „Wiemerstedter Gehölz“ befindet sich 1,6 km westlich der Anlagen. Weitere LSG befinden sich ca 3,1 km östlich (Wald bei Hollingstedt LSG 510) und 3,1 km nördlich LSG 22 Hennstedter Moor. Da das Vorhaben nicht in einem LSG verwirklicht wird, werden auch keine Schutzziele dieser LSG gefährdet.

Auswirkungen können aufgrund der großen Abstände ausgeschlossen werden. Es werden keine Schutzziele beeinträchtigt und ebenfalls keine Verbote verletzt.



3.2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht unter Nr. 3.1.2 erfasst

Es sind keine Naturparks oder Naturmonumente im Einwirkungsbereich der Anlage bekannt.

3.2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. den §§ 25 und 26 des BNatSchG

Es sind keine Biosphärenreservate im Einwirkungsbereich der Anlage bekannt. Landschaftsschutzgebiete siehe 3.2.3.2.

3.2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

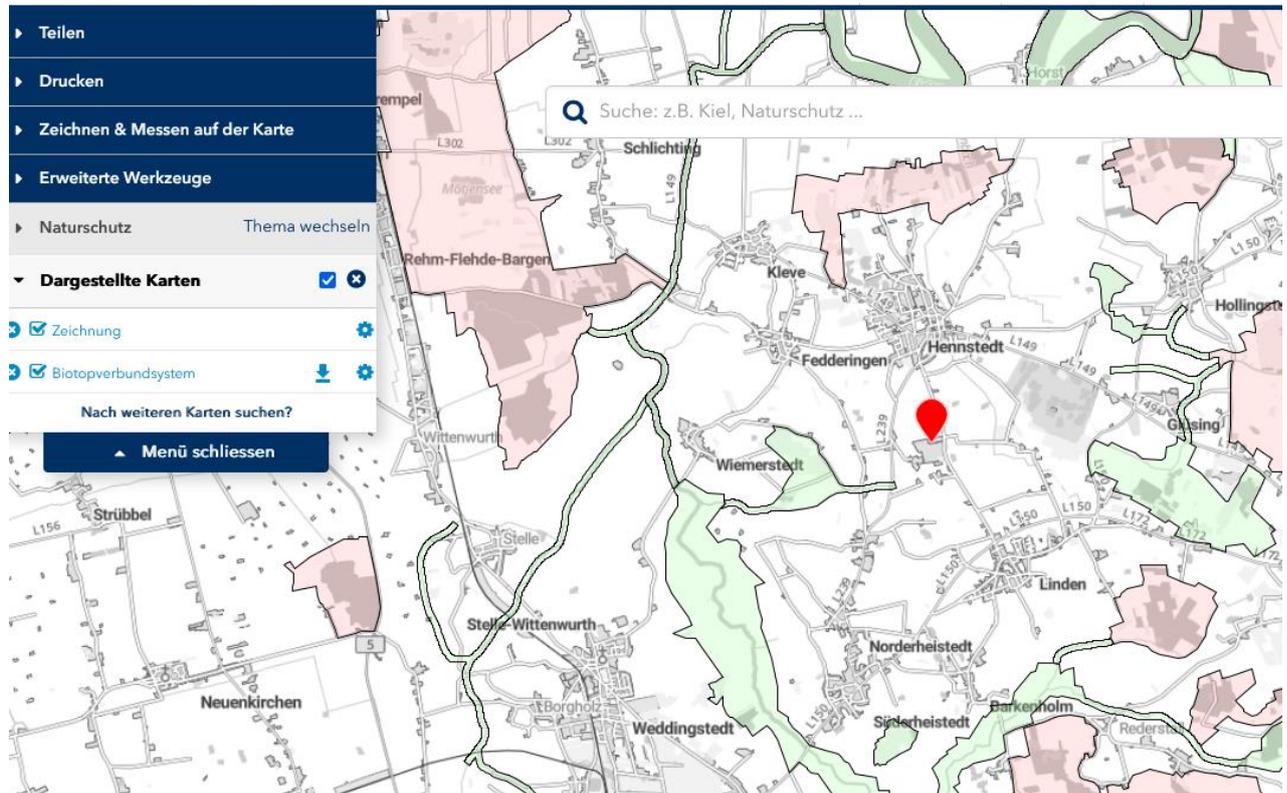
Laut Liste der Naturdenkmale des Kreises Dithmarschen (Aufgerufen am 22.07.2024) befinden sich in der im Anlagenbereich keine Naturdenkmäler.

3.2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen, nach § 29 BNatSchG

Es sind keine geschützten Landschaftsbestandteile im Einwirkungsbereich der Anlage bekannt.

3.2.3.7 Gesetzl. geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

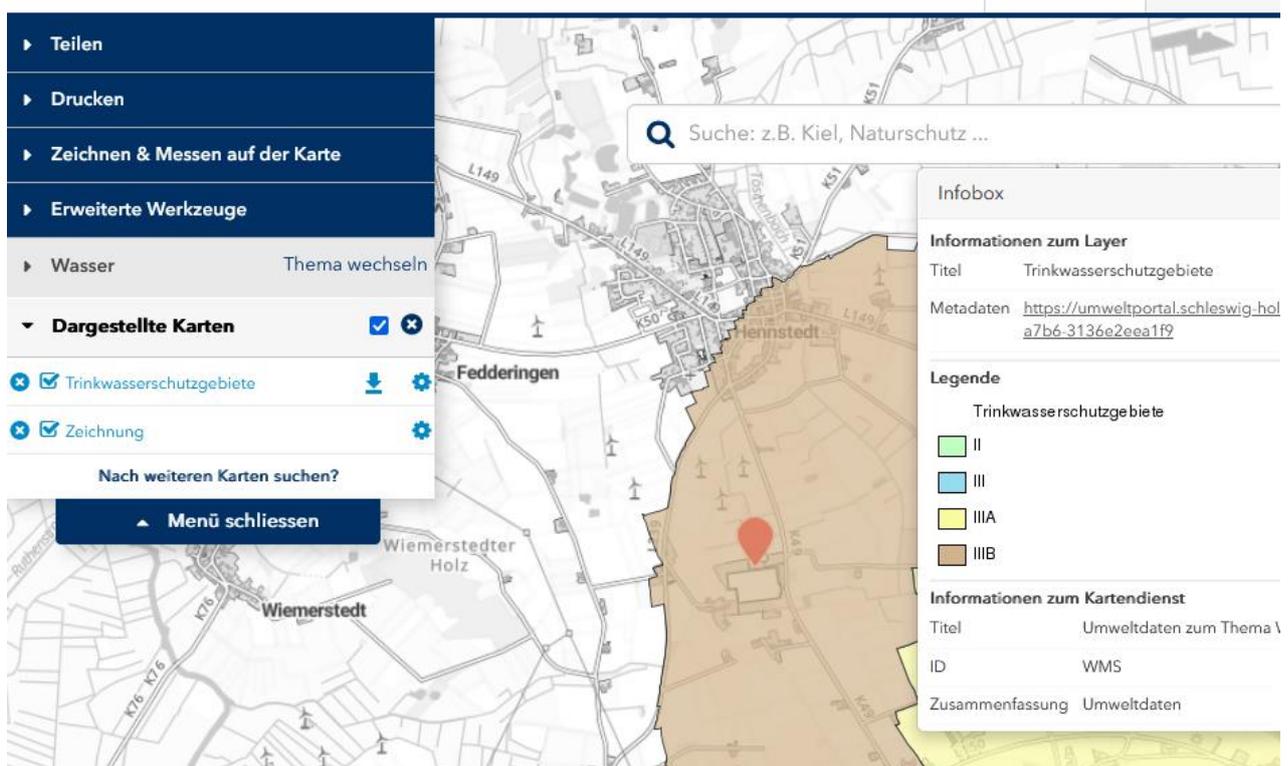
In ca 800 m verläuft das Biotopverbundsystem Wiemerstedter Holz und Wiemerstedter Strom. Aufgrund der Entfernung und der Bauart der Anlagen, sowie der bereits vorhandenen gewerblichen Gebäude, wird durch das Vorhaben keine Beeinträchtigung gesehen. Gemäß Umweltbericht befindet sich ein Knick nördlich des Vorhabens. Es ist zu klären, wie die zukünftige Anbindeleitung an das Erdgasnetz erfolgen soll. Hier sind ggf. Kompensationsmaßnahmen erforderlich.



Aufgrund der Entfernung und der Art des Vorhabens (Gasdichte Anlage) ist mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen.

3.2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Das Vorhaben liegt in dem Wasserschutzgebiet Linden IIIB. Erforderliche Maßnahmen müssen im Einvernehmen mit der Fachbehörde getroffen werden. Einen Antrag auf Ausnahme zur Errichtung und Betrieb Lagerung Gärreste und ggf. Betrieb Rohrleitung für Gärreste ist bei der UWB zu beantragen. Eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes wird nicht angenommen. Durch die Bauart der vorhandenen Anlagenteile Gebäudes wird hier mit keiner Beeinträchtigung gerechnet.



3.2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Es befindet sich kein entsprechendes Gebiet, in dem die Umweltqualitätsnormen nicht eingehalten werden, in der Umgebung des Vorhabens.

3.2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Das von dem Vorhaben betroffene Gelände befindet sich im Außenbereich der Ortschaft Klein Offenseth-Sparrieshoop. Es werden keine Kulturlandschaften beeinträchtigt. Die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt bleibt gesichert.

Damit sind keine negativen Auswirkungen auf die Ziele des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG zu erwarten.

3.2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

In dem betroffenen Gebiet sind keine archäologischen Denkmale bekannt. Dieses wurde ebenfalls in vorgegangene Genehmigungen durch die zuständige Fachbehörde geprüft.

3.3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 3.1 und 3.2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen

3.3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen

Durch das Vorhaben sind keine relevanten Emissionen zu erwarten, die auf die o.g. Schutzgüter einwirken. Vorhandene Emissionen werden durch diverse Maßnahmen, wie den Einbau von Katalysatoren, gemindert. Durch den Vorhabenträger wurde eine Ausbreitungsberechnung vorgelegt, welche den angemessenen Sicherheitsabstand betrachtet. Für das Szenario Riß im Doppelmembrangasspeicher wurde ein Abstand von maximal 88 m berechnet. In diesem Abstand sind keine schutzbedürftigen Gebiete i.S.d § 3 Abs. 5d BImSchG vorhanden. Die nächste Wohnbebauung befindet sich in ca. 200 m Entfernung westlich.

3.3.2 Etwaige grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen

Es sind keine grenzüberschreitenden Auswirkungen zu befürchten.

3.3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,

Durch die Veränderung der Inputstoffe werde keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen erwartet. Lediglich der Fahrzeugverkehr und die derzeitige Laufzeit der BHKW kann sich verringern. Durch die Errichtung des zweiten Gärrestlagers wird eine verbesserte Ausgasung erreicht. Durch den Betrieb der Biogasaufbereitung wird Biogas, was zuvor zur Strom- und Wärmeerzeugung verbrannt wurde nun zu Erdgas aufbereitet.

3.3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,

Durch die Baumaßnahme werden lokal Emissionen hervortreten. Durch den Betrieb können ebenfalls Lärm- oder Geruchsemissionen auftreten. Durch die Entfernung und die Einhaltung von der fachlichen Praxis sind sonstige Auswirkungen sind auf die betrachteten Schutzgüter nicht zu befürchten. Durch das Sicherheitsmanagement und der Eigenüberwachung werden die Ursachen von Unfällen oder Vorkommen minimiert.

3.3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,

Die Auswirkungen sind durch den Bau des Vorhabens auf eine kurze Dauer beschränkt. Durch den Betrieb des Vorhabens wird es zu regelmäßigen Anlagenverkehr kommen, dessen Auswirkung jedoch nicht relevant für die Schutzgüter ist. Es sind keine Auswirkungen auf den Boden, Wasser oder Luft zu erkennen, welche nicht mit dem Umweltschutz vereinbar sind.

3.3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Das Vorhaben dient der Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage. Die zusammengefassten Auswirkungen sind nicht relevant auf die betrachteten Schutzgüter.

3.3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Durch den Nutzen von bereits versiegelter Fläche werden bereits Maßnahmen getroffen, die Auswirkungen zu vermindern. Neuversiegelte Fläche wird durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Andere Möglichkeiten werden derzeit nicht gesehen.

4 Entscheidung

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Absatz wird unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch die Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie durch die Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens keine erheblich nachteiligen Umwelteinwirkungen vorliegen. Es besteht somit für das Änderungsvorhaben der Biogasanlage Bioenergie Hennstedt GmbH, Lindener Koog 19, 25791 Hennstedt gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG keine UVP-Pflicht.